

Grundsicherung trotz Arbeit statt Integration durch Arbeit

Erwerbsarmut und das Problem der Aufstocker:innen

Dorothee Spannagel

1. Einleitung¹

Erwerbstätigkeit spielt in der deutschen Gesellschaft und im Sozialstaat eine zentrale Rolle. Sie ist wesentlich für die materielle und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen; zugleich ist sie der wichtigste Zugangsmechanismus zur Sozialversicherung und ihren Leistungen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II ist Erwerbsbeteiligung zentral für die Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Entsprechend dem weiten Verständnis von Grundsicherung, das diesem Band zugrunde liegt, kann auch der Zugang zu guter Arbeit selbst als ein Teil bzw. eine Aufgabe von Grundsicherung gesehen werden.

Es ist allerdings offensichtlich, dass nicht alle Menschen gleichermaßen an Arbeit und durch Arbeit am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Dies zeigt sich an dem nach wie vor bestehenden Problem der Arbeitslosigkeit, aber auch daran, dass Erwerbstätigkeit nicht zwangsläufig gesellschaftliche und materielle Teilhabe gewährleistet.

Zum einen gibt es zahlreiche Tätigkeiten, die die gesellschaftliche Teilhabe einschränken können, etwa bei sehr unregelmäßigen Arbeitszeiten oder Schichtdiensten; zum anderen gibt es Fälle, in denen Arbeit die materielle Teilhabe nicht gewährleistet, etwa aufgrund von Niedriglöhnen oder zu geringem Arbeitsumfang. Statt einer Unabhängigkeit von der staatlichen Grundsicherung *durch* Arbeit müssen in vielen Fällen Grundsicherungsleistungen *trotz* Arbeit bezogen werden.

¹ | Die Autorin dankt Florian Blank und Claus Schäfer herzlich für ihre Unterstützung sowie Karin Schulze Buschhoff für ihre Kommentare.

Die Beobachtung, dass es in Deutschland Erwerbsarmut und sogenannte Aufstocker:innen gibt – also Bezieher:innen von Grundsicherungsleistungen, die diese Leistungen zusätzlich zum Erwerbseinkommen erhalten –, steht im Mittelpunkt dieses Beitrags. Es geht somit um die Einschränkung der ökonomischen Teilhabe trotz Erwerbstätigkeit.

Erwerbsarmut und »Aufstocken« sind allerdings nicht identisch. Sogenannte Erwerbsarmut liegt vor, wenn in einem Haushalt mindestens eine Person erwerbstätig ist, der Haushalt aber dennoch arm ist. Häufig werden in diesen Haushalten dann aufstockende Sozialleistungen bezogen. Wenn die vorgelagerten Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag nicht ausreichen, fallen diese Erwerbsarmen in das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II; es handelt sich damit um »erwerbstätige ALG-II-Empfänger:innen«). Für die Bestimmung der Bedürftigkeit sowie für die gewährten Leistungen sind die Leistungshöhen des ALG II (Regelsatz und Kosten für Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfe) maßgeblich.

Erwerbseinkommen wird auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet, wobei Freibeträge gelten. Insgesamt haben die Aufstocker:innen durch diese Freibeträge mehr Einkommen als arbeitslose ALG-II-Empfänger:innen, die keinerlei Beschäftigung nachgehen.

Laut Bundesagentur für Arbeit verfügt rund ein Viertel der erwerbsfähigen Leistungsbezieher:innen über ein Erwerbseinkommen, die überwiegende Mehrheit davon aus abhängiger Beschäftigung, was auch geringfügige Beschäftigung mit einschließt (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021). Grundsätzlich ist das ALG II als Grundsicherung für Arbeitsuchende allerdings darauf ausgerichtet, Menschen möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu vermitteln und sie so aus dem Bezug der Grundsicherung herauszubringen. Für Aufstocker:innen kann dieses Ziel so nicht gelten, sodass sich die Frage nach der angemessenen Verortung im System der Arbeitsmarktpolitik stellt.

An den Problemen der Erwerbsarmut und des Aufstockens zeigt sich erstens, dass eine »einfache« Lösung für mangelnde materielle und gesellschaftliche Teilhabe, nämlich Erwerbsintegration – sowohl im Sinne des »Förderns und Forderns« als auch im Sinne eines »Rechts auf Arbeit« – an der Realität vorbeigeht. Zweitens wird im Folgenden argumentiert, dass auch die institutionelle Bearbeitung des Problems, nämlich die Zahlung der aufstockenden Leistungen im Rahmen der »Grundsicherung für Arbeitsuchende« nach SGB II, das Problem nicht trifft.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat eine Zwitterstellung zwischen Arbeitsmarktpolitik und Grundsicherung: Sie zielt auf eine Erwerbsintegration ab und gewährt materielle Leistungen, wenn Hilfebedürftigkeit vorhanden ist –

die aber durch die Hilfebedürftigen überwunden werden soll. Aber weder müssen die Aufstocker:innen bzw. Erwerbsarmen aktiviert werden noch ist klar, ob sie mehr dazu beitragen können, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Damit stellt sich die Frage nach den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Konsequenzen: Sollen erwerbsarme Haushalte durch die Grundsicherung lediglich finanziell (besser) alimentiert werden? Oder muss nicht vielmehr dafür Sorge getragen werden, dass solche Haushalte durch ihre Erwerbstätigkeit (wieder) materiell an der Gesellschaft teilhaben können und vor Armut geschützt sind, und zwar ohne unnötigen Druck etwa hinsichtlich der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auszuüben?

Entsprechend ist die Frage zu analysieren, warum der Lohn nicht zum Leben reicht: Liegt es an niedrigen Löhnen, hohen Bedarfen im Haushaltskontext oder an zu geringem Umfang der Arbeitsmarktintegration? Damit verbunden sind die politisch-praktischen Fragen, durch welche Maßnahmen der Arbeitsmarkt so gestaltet werden kann, dass der Lohn zum Leben reicht und keine aufstockenden staatlichen Transferzahlungen notwendig sind,² und ob Erwerbsarme überhaupt im ALG-II-System richtig untergebracht sind bzw. wie eine Alternative aussehen könnte.

In diesem Beitrag gehen wir in einem ersten Schritt den Zusammenhängen zwischen Grundsicherung und Arbeit nach (Abschnitt 2). Darauf aufbauend werden die Gruppen der Erwerbsarmen und der Aufstocker:innen in den Blick genommen (Abschnitt 3). Damit wird gezeigt, dass Erwerbsintegration allein nicht unbedingt zu voller materieller und gesellschaftlicher Teilhabe führt. Abschließend werden Vorschläge unterbreitet, wie Rahmenbedingungen für gute, armutsfeste Arbeit aussehen können (Abschnitte 4 und 5).

2. Grundsicherung durch Arbeit?

In der deutschen Gesellschaft ist Erwerbsarbeit der zentrale Mechanismus, um materielle und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Im Sinne des in diesem Band verfolgten erweiterten Konzepts von Grundsicherung kann daher sogar von Grundsicherung durch Arbeit bzw. durch Teilhabe am Arbeitsmarkt gesprochen werden. Eine gelungene Teilhabe am Arbeitsmarkt setzt nicht nur ein

2 | Dies wiederum führt zu den im Rahmen dieses Beitrags nicht zu bearbeitenden Fragen nach einem angemessenen Erwerbsumfang und der Haushaltszusammensetzung, die zur Beurteilung der Angemessenheit eines Erwerbslohns mitgedacht werden müssten.

Erwerbsverhältnis aus abhängiger oder selbstständiger Tätigkeit voraus, sondern auch eine *Höhe des Erwerbseinkommens*, die ökonomische, soziale, kulturelle und politische Exklusion vermeidet.

Die erste Voraussetzung, Teilhabe an Erwerbsarbeit in einer Erwerbsgesellschaft, ist lange als Recht auf Arbeit³ diskutiert worden. Aber in einer überwiegend marktwirtschaftlich verfassten Wirtschaftsordnung ist dieses Recht schwer umzusetzen.

Ein zum ersten Arbeitsmarkt paralleler »zweiter«, sozialstaatlich organisierter Arbeitsmarkt könnte eine wichtige Ergänzung sein, gerade für Arbeitsuchende mit besonderen persönlichen Handicaps – allerdings bleiben schon bisherige Ansätze zur Verwirklichung eines »sozialen« Arbeitsmarkt hinter den in arbeitsmarktpolitische Debatten geäußerten Vorstellungen zurück (siehe hierzu den Beitrag von Matthias Knuth in diesem Band).

Ein Recht auf Arbeit wird in der deutschen Arbeitsmarktpolitik, wenn überhaupt, allenfalls indirekt durch den Versuch verfolgt, das »Unrecht Arbeitslosigkeit« möglichst a priori zu vermeiden oder zumindest a posteriori zu lindern: durch eine gute Schul- und Berufsausbildung, die die Beschäftigungsmöglichkeit erhöht und das Arbeitslosigkeitsrisiko vermindert, durch Ausbildungsplatzgarantien, gesetzliche Mindestquoten für Arbeitgeber zur Einstellung körperlich beeinträchtigter Beschäftigungswilliger, öffentliche Leistungen zur Entlastung von Familien mit Kindern zugunsten der Erwerbsaufnahme insbesondere von Frauen – und schließlich vor allem durch die Arbeitslosenversicherung im Verbund mit der nachgelagerten Grundsicherung für Arbeitsuchende. Beide Systeme sollen beschäftigungslose Personen aktiv vermitteln und Arbeitgeber, die Arbeitskräfte suchen, durch diverse Anreize einstellungswillig machen.

Der wichtigste Beleg für das Fehlen eines echten Rechts auf Arbeit ist eine auch heute nach vielen Jahren des konjunkturellen Aufschwungs noch hohe Zahl an offener und verdeckter Arbeitslosigkeit – Letztere durch Menschen, die sich vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben –, und vor allem die immer noch vielen Langzeitarbeitslosen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) beziffert zuletzt für 2020 die Zahl der offenen Arbeitslosen auf 2,7 Millionen und die der verdeckten Arbeitslosigkeit – der »stillen Reserve« – auf 0,9 Millionen Personen (Sozialpolitik-aktuell 2021b), wobei die »stille Reserve« in Abgrenzung von IAB und Bundesagentur für Arbeit nur eine ge-

3 | Das Recht auf Arbeit wurde beispielsweise von Kronauer (2020) in Auseinandersetzung mit Vorschlägen für ein bedingungsloses Grundeinkommen wieder in die Diskussion eingebracht.

schätzte Teilmenge derjenigen umfasst, die sich vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben.

Diesem Problembereich fehlender Arbeit und entsprechend fehlender Teilhabe geht der vorliegende Beitrag nicht weiter nach; er wird teilweise in anderen Beiträgen dieses Bandes behandelt. Die zweite Voraussetzung für Teilhabe an und durch Arbeit soll in diesem Beitrag dagegen im Mittelpunkt stehen: Arbeit mit einem Erwerbseinkommen in ausreichender Höhe. Auch diese Voraussetzung wird in Deutschland zu einem erheblichen Teil nicht erfüllt, obwohl eigentlich vorhandene sozialstaatliche Instrumente dafür sorgen sollten.

Teilhabe an und durch Arbeit ist aber nicht nur bei Aufstocker:innen nicht erfüllt; es gibt auch eine Art »verhinderte Aufstockung«. Gemeint sind damit Erwerbstätige, die nur deshalb kein Recht auf aufstockende ALG-II-Leistungen haben, weil sie Wohngeld bzw. Kinderzuschlag empfangen.⁴ Sie sind keine Aufstocker:innen im eigentlichen Sinne, aber es gelingt ihnen ebenfalls nicht, sich kraft ihrer Erwerbstätigkeit ein Leben ohne Notwendigkeit des Sozialleistungsbezugs zu sichern.

Eine dritte Gruppe besteht aus der Dunkelziffer derjenigen, die zwar faktisch Anspruch auf die eben erwähnten Leistungen haben, aber diesen Anspruch aus Unkenntnis, Scham vor sozialer Stigmatisierung oder Aversion gegen die Hartz-IV-Zugangsbedingungen nicht durch einen entsprechenden Antrag einlösen. Darunter dürfte es auch Personen und Haushalte geben, die einen Antrag lediglich auf Wohngeld und Kinderzuschlag vorziehen, obwohl sie einen Anspruch auf Grundsicherung hätten.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich im Folgenden auf die Aufstocker:innen.

4 | Das Wohngeld soll eine angemessene Wohnung ermöglichen; der Kinderzuschlag wiederum wurde explizit mit dem Ziel eingeführt, Familien mit mindestens einer erwerbstätigen Person vor dem ALG-II-Bezug zu bewahren. Beide Leistungen sind sozialrechtlich dem Bezug von ALG II vorgelagert, können also nicht gleichzeitig mit ALG-II-Leistungen bezogen werden. Erwerbseinkommen werden sowohl auf Wohngeld als auch auf Kinderzuschlag angerechnet, die Transferentzugsraten liegen mit jeweils 50 Prozent allerdings etwas niedriger als beim ALG II.

Wohngeld, Kinderzuschlag und ALG II greifen eng ineinander und werden in sehr komplexen Strukturen wechselseitig aufeinander angerechnet. Wohngeld wird im unteren Einkommensbereich als Zuschuss zu den Wohnkosten gezahlt, umfasst aber im Unterschied zu den Kosten der Unterkunft, die ALG-Bezieher:innen erhalten, keine Heizkosten (vgl. hierzu ausführlicher Bruckmeier/Mühlhan/Wiemers 2018, S. 14f.).

3. Aktuelle Entwicklungen

Gesellschaftliche Teilhabe wird in diesem Beitrag als materielle Teilhabe verstanden. Der Arbeitsmarkt schafft eine materielle Lücke (Armut trotz Arbeit); ob die Erwerbstätigen möglicherweise – neben dem unzureichenden Lohn – auch andere Arbeitsbedingungen haben, die ihre gesellschaftliche Teilhabe einschränken, kann hier nicht untersucht werden. Dieser Fokus ist allerdings insofern gerechtfertigt, als das Grundsicherungssystem dieses Problem ebenfalls vorrangig materiell bearbeitet, nämlich durch finanzielle Zuschüsse. Was ist unter »materieller Teilhabe« zu verstehen? Es gibt zwei unterschiedliche Perspektiven zur Beantwortung dieser Frage.

Messlatte für ein Mindestmaß an materieller Teilhabe ist zum einen das soziokulturelle Existenzminimum als politisch-rechtlicher Anspruch. Dieser Anspruch ist in § 1 Absatz 2 SGB XII definiert als »die Führung eines Lebens [...], das der Würde des Menschen entspricht«. Die materielle Höhe dieses Existenzminimums ist im Sozialgesetzbuch (SGB) festgelegt⁵ und untergliedert die Leistungen nach Lebensjahren und unterschiedlichen Haushaltskonstellationen (Regelbedarfsstufen).⁶ Aus dieser sozialrechtlichen Perspektive ist materielle Teilhabe nicht erfüllt, wenn eine Bedarfsgemeinschaft über weniger Einkommen verfügt, als ihr nach dem Sozialhilfesatz zustünde.

Die zweite Perspektive auf materielle Teilhabe zieht Armut als Messlatte heran. Hier gilt: Eine volle materielle Teilhabe ist nicht gegeben, wenn eine Person bzw. ein Haushalt von Armut betroffen ist. Armut wird in diesem Beitrag, der gängigsten Armutsdefinition folgend, als relative Einkommensarmut verstanden.⁷ Als arm gilt eine Person demnach, wenn sie in einem Haushalt lebt, dessen

5 | Und zwar in SGB XII (Sozialhilfe); das SGB II nimmt auf die entsprechende Stelle Bezug.

6 | Die Berechnung der Regelsätze und damit der angemessene Geldwert des soziokulturellen Existenzminimums sind in Politik und Wissenschaft umstritten; siehe hierzu den Beitrag von Irene Becker in diesem Band.

7 | Die Frage, was Armut ist und wie sie zu messen ist, ist seit Beginn der Armutsforschung äußerst umstritten; entsprechend viel Literatur gibt es dazu (vgl. u. a. Spannagel 2017). Oft wird, gerade in den Medien, der Bezug von ALG II mit Armut gleichgesetzt. Ungeachtet der Tatsache, dass das Einkommen solcher Haushalte oftmals tatsächlich unterhalb der Armutsgrenze liegt, ist diese Beschreibung äußerst problematisch; schließlich wird ALG II ja gezahlt, um ein soziokulturelles Existenzminimum zu sichern. Um dieses Dilemma deutlich zu machen, wird die ALG-II-Empfängerquote deshalb auch als »bekämpfte Armut« bezeichnet.

verfügbares Haushaltsnettoeinkommen weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens beträgt.⁸

Gemeinsam ist beiden Betrachtungsweisen, dass immer alle Mitglieder eines Haushalts arm sind oder eben nicht – ein Aspekt, der später auch im Hinblick auf Erwerbsarmut von Bedeutung sein wird. Beide Ansätze nehmen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen in den Blick. Bei den Erwerbstätigen sind dies im zuerst genannten Fall die Aufstocker:innen, im zweiten die Erwerbsarmen.

3.1 Erwerbsarmut

Erwerbsarmut verbindet ein individuelles Merkmal (Erwerbstätigkeit einer Person) mit einem Haushaltsmerkmal (Haushaltseinkommen unterhalb der Armutsgrenze).⁹ Dabei gilt, dass immer alle Mitglieder eines Haushalts denselben Status haben, also erwerbsarm oder nicht erwerbsarm.

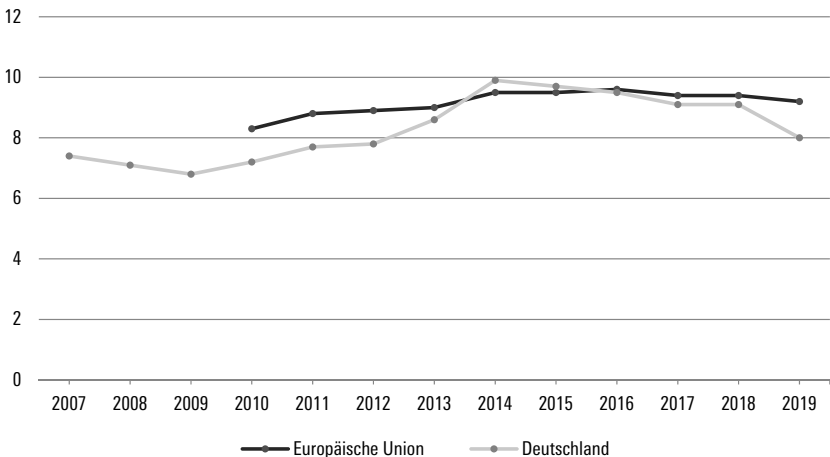
Daten zur Entwicklung der Erwerbsarmut werden von der EU regelmäßig erhoben. Für Deutschland wird der Anteil der erwerbsarmen Haushalte für das Jahr 2019 – das letzte Jahr, für das Zahlen ausgewiesen werden – mit 8,0 Prozent angegeben (siehe Abbildung 1). Der Anteil war in den letzten Jahren zwar rückläufig, hat aber nach einem deutlichen Anstieg zwischen 2009 und 2014 (Höchststand von 9,9 Prozent) das Niveau der zweiten Hälfte der Nullerjahre noch nicht wieder erreicht.

8 | Das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen umfasst die Einkommen aller Haushaltsmitglieder nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben inklusive aller staatlichen Transferzahlungen wie etwa ALG II oder Renten. Es ist das Einkommen, das einem Haushalt tatsächlich zur Verfügung steht.

Der Einkommensmedian, der der relative Bezugspunkt für die Armutsgrenze ist, ist der Wert, der alle Haushalte, wenn man sie der Einkommenshöhe nach anordnet, in eine obere und eine untere Hälfte teilt. 2019 lag das Medianeinkommen bei einem verfügbaren Jahreseinkommen von 22.693 Euro, was eine Armutsgrenze von 13.616 Euro ergibt. Ein Einpersonenhaushalt, dessen Einkommen darunter liegt, ist arm. Für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern unter 14 Jahren liegt der Schwellenwert bei 28.594 Euro im Jahr (Eurostat 2021b auf der Datenbasis des European Survey on Income and Living Conditions [EU-SILC]).

9 | In den hier verwendeten Daten des EU-SILC wird Erwerbstätigkeit als Selbsteinschätzung folgendermaßen definiert: Die Befragten geben an, im Jahr vor der Befragung mindestens sechs Monate lang erwerbstätig gewesen zu sein.

Abb. 1: Arbeits-Armutsgefährdungsquote, Erwerbstätige, 18 Jahre und älter (2007–2019; in Prozent der Erwerbstätigen)



Anmerkung: Wert für EU 2019 geschätzt

Quelle: Eurostat 2021a auf der Datenbasis EU-SILC (eigene Darstellung)

Im Vergleich zum Durchschnitt der EU-28 lag der Wert für Deutschland zunächst etwas darunter, holte dann aber auf und ist seitdem ähnlich hoch. Anfang der 2010er-Jahre weist Deutschland im EU-Vergleich den höchsten Zuwachs an Erwerbsarmut auf (Spannagel et al. 2017, S. 6). Dies hat politische Ursachen, denn die wichtigsten Treiber dieser Entwicklung waren der politisch geförderte Ausbau der atypischen Beschäftigung und des Niedriglohnssektors (vgl. Spannagel et al. 2017, S. 9).

Einige Bevölkerungsgruppen sind besonders von Erwerbsarmut betroffen (vgl. u. a. European Commission 2011; Goerne 2011; Ponthieux 2010; Spannagel 2013). Dazu gehören Haushalte mit einfachen beruflichen Tätigkeiten, niedrigem Bildungsniveau, geringer Erwerbsbeteiligung (wenn etwa nur eine Person erwerbstätig ist oder wenn alle Erwerbstätigen nur in Teilzeit arbeiten) sowie Migrantenhaushalte und Alleinerziehende. Diese Aufzählung weist auf zwei Hauptmechanismen hin, die zu Erwerbsarmut führen: niedrige Erwerbseinkommen der Individuen – die auch im Haushalt in der Summe nicht zu einem Leben ohne Armut führen – und unzureichende Transferleistungen auf der Haushalts-ebene, die nicht ausreichen, um dem Haushalt aus der Armut zu bringen.

Hinter niedrigen Erwerbseinkommen stehen zumeist Niedriglöhne und/oder eine geringe Erwerbsbeteiligung. So sinkt das Risiko der Erwerbsarmut,

je höher der Anteil an Haushaltsmitgliedern ist, die unbefristet in Vollzeit beschäftigt sind (Nolan/Whelan/Maitre 2010). Ein niedriges Einkommen führt aber nicht zwangsläufig zu Erwerbsarmut, denn diese ist immer ein Haushaltsmerkmal. Es ist oft der Fall, dass das niedrige Einkommen einer Person durch die Einkommen weiterer Haushaltsmitglieder so weit ausgeglichen wird, dass der Haushalt insgesamt oberhalb der Armutsgrenze liegt.

Dieser Mechanismus spielt gerade bei Frauen eine wichtige Rolle, denn diese sind oftmals nur teilzeiterwerbstätig und/oder arbeiten im Niedriglohnsektor. Wäre dies das einzige Einkommen, wären sie erwerbsarm; das Einkommen des Mannes reicht aber in vielen Fällen aus, um den Haushalt vor Erwerbsarmut zu bewahren. Wenn dieses zweite Einkommen fehlt, wie das bei Singlehaushalten der Fall ist, steigt das Erwerbsarmutsrisiko deutlich an. Das gilt insbesondere für Alleinerziehende, da in diesem Fall von dem einen Einkommen auch ein oder mehrere Kinder zu ernähren sind.

Niedrige Erwerbseinkommen können auf der Haushaltsebene auch durch staatliche Transferzahlungen ausgeglichen werden. Hier spielen vor allem die Höhe des Arbeitslosengeldes und der Sozialhilfe eine Rolle (European Commission 2011; Spannagel et al. 2017). Damit sind wir beim ALG II und den Aufstocker:innen.

3.2 Die Aufstocker:innen

Ursprünglich wurde der Begriff »Aufstocker« in der Verwaltungssprache der Bundesagentur für Arbeit für Personen verwendet, deren ALG I so niedrig ist, dass sie es mit ALG-II-Leistungen aufstocken müssen (Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 5). Inzwischen wird der Begriff in Politik und Öffentlichkeit üblicherweise für Haushalte gebraucht, die ihr niedriges Einkommen mit ALG II aufstocken (müssen). Die Bundesagentur spricht in ihren Publikationen von »erwerbstätigen Leistungsbeziehern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende« und definiert sie als »erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten und gleichzeitig Brutto-Monats-einkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen« (Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 5).

Aufstocker:innen beziehen zwar Grundsicherung für Arbeitsuchende, sind aber nicht arbeitslos. Beispielsweise gehören zu den Aufstocker:innen auch Pflegende oder Alleinerziehende mit Kindern, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, aber nicht zu (weiterer) Erwerbstätigkeit angehalten werden (vgl. Sozialpolitik-aktuell 2021a).

Das Erwerbseinkommen, das solche Haushalte erzielen, mindert ihren ALG-II-Anspruch, da von einigen Ausnahmen abgesehen alle Einkommensarten auf das ALG II angerechnet werden (vgl. hierzu ausführlicher Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 5 f.). Auch Transfereinkommen wie etwa Kindergeld und ALG I werden auf den ALG-II-Anspruch angerechnet.

Aktuell sind für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind, nach Berücksichtigung von Abgaben 100 Euro im Monat anrechnungsfrei; ab 100 Euro werden 80 Prozent des Einkommens auf das ALG II angerechnet. Dies gilt auch für sozialversicherungspflichtige Mini- und Midijobs. Von 1.000 bis 1.200 Euro im Monat steigt der Abzug auf 90 Prozent für die Einkommensanteile, die 1.000 Euro übersteigen. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, beträgt die Grenze nicht 1.200, sondern 1.500 Euro.

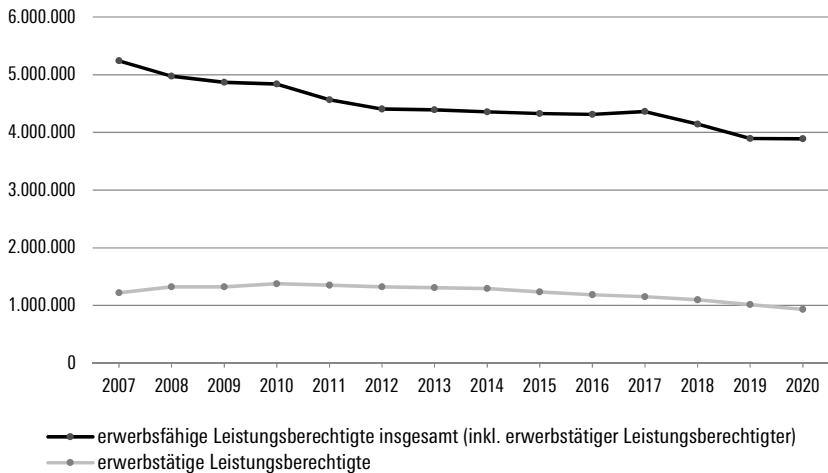
Wie in Abbildung 2 zu sehen, ist die Zahl der Aufstocker:innen seit rund zehn Jahren kontinuierlich rückläufig (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021). Für das Jahr 2020 weist die Bundesagentur knapp 933.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus, die zugleich erwerbstätig waren. Das sind über 400.000 weniger als im Jahr 2010, dem Jahr mit dem höchsten Wert. Unter diesen Erwerbstätigen bezog die große Mehrheit ein Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (863.965 Personen). 2020 waren insgesamt 24 Prozent aller erwerbsfähigen ALG-II-Berechtigten erwerbstätig.¹⁰ Dieser Anteil ist von rund 23 Prozent im Jahr 2007 auf 30 Prozent in den Jahren 2011–2014 gestiegen und sinkt seither wieder (2020: 24 Prozent; Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021).

Interessant ist ein Blick auf die Einkommenshöhe der Aufstocker:innen (siehe Abbildung 3): Vor allem um das Jahr 2010 herum hatte die überwiegende Mehrheit der Aufstocker:innen ein Erwerbseinkommen von 450 Euro oder weniger, also einen Minijob. Seitdem ist ihr Anteil deutlich gesunken, was auch den Rückgang der Gesamtzahl der Aufstocker:innen erklärt. Die Gruppe der Leistungsberechtigten, deren Einkommen zwischen 450 und 1.300 Euro liegt, ist über die Jahre hinweg recht stabil bei etwa 400.000. Haushalte mit einem Einkommen über 1.300 Euro gibt es unter den Aufstocker:innen vergleichsweise wenige; es sind in keinem Jahr mehr als 140.000.

Was ist darüber bekannt, welche Haushalte aufstocken? Es gibt einige typische Merkmale (vgl. u. a. Bruckmeier/Becker 2018, S. 20; Bruckmeier et al. 2015,

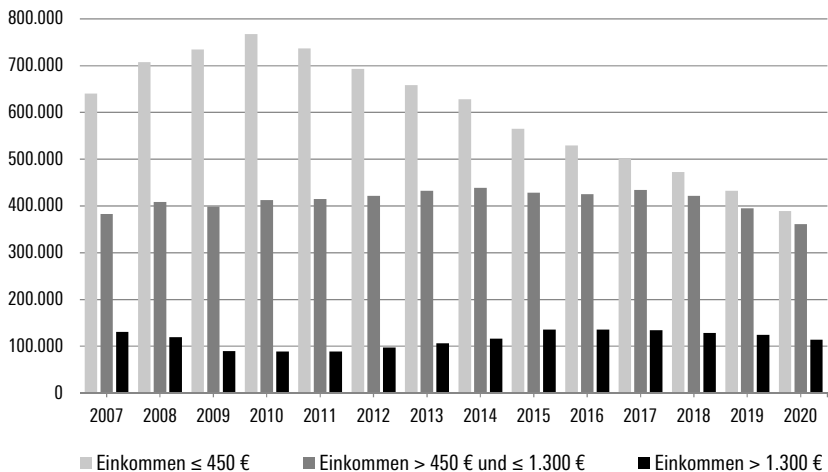
10 | 2020 betrug die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 3.889.188 Personen, die der Leistungsberechtigten insgesamt 5.485.738 Personen (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021).

Abb. 2: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II insgesamt und erwerbstätige Leistungsberechtigte (2007–2020)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021 (eigene Darstellung)

Abb. 3: Einkommenshöhe der abhängig beschäftigten erwerbstätigen Leistungsbezieher:innen (2007–2020)



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2021 (eigene Darstellung)

S. 3; Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 13 ff.; Schröter 2012, S. 7): Die überwiegende Mehrheit der Aufstocker:innen arbeitet im Dienstleistungssektor; Personen ohne Berufsabschluss sind überrepräsentiert; erwerbstätige Migrant:innen sind deutlich häufiger auf aufstockende Leistungen angewiesen als Deutsche. Die Mehrheit der Aufstocker:innen lebt in Paarhaushalten, darunter doppelt so viele Haushalte mit Kindern wie ohne Kinder. Etwa ein Drittel sind Singlehaushalte und rund 20 Prozent Alleinerziehende.

Aufstocker:innen arbeiten überwiegend in Teilzeit (etwa zwei Drittel arbeiten weniger als 22 Wochenstunden). Dies gilt insbesondere für Frauen und für Ältere über 50 Jahre. Zudem haben Aufstocker:innen oftmals einen unterdurchschnittlichen Stundenlohn. Auch geringfügige Beschäftigung ist weit verbreitet, hat allerdings im Zeitverlauf abgenommen. Ähnlich wie bei den Erwerbsarmen trifft bei den Aufstocker:innen eine besondere Erwerbskonstellation auf bestimmte Haushaltsmerkmale.

Die Bundesagentur für Arbeit (2010, S. 9) hat die Erwerbskonstellationen der Aufstocker:innen in drei Gruppen unterteilt: Teilzeiterwerbstätige mit geringfügiger Beschäftigung, die die größte Gruppe ausmachten und vor allem Frauen umfassten, Teilzeiterwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sowie Vollzeiterwerbstätige mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Bei der letzten Gruppe handelt es sich üblicherweise um Haushalte mit nur einem Verdiener oder einer Verdienerin. Auch Auszubildende fallen oft in diese Gruppe.

Studien zeigen, dass bei kleineren Haushalten (vor allem bei Singlehaushalten) meist eine zu geringe Stundenzahl der Grund für das Aufstocken ist. Je größer der Haushalt ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass selbst eine Vollzeittätigkeit nicht ausreicht, um über die ALG-II-Schwelle zu kommen (Bruckmeier et al. 2015, S. 2). Viele Merkmale kennzeichnen sowohl Erwerbsarme als auch Aufstocker:innen, allerdings sind diese Gruppen nicht deckungsgleich. Zum einen hat nicht jeder erwerbsarme Haushalt einen Anspruch auf aufstockende ALG-II-Leistungen, zum anderen nimmt nicht jeder erwerbsarme Haushalt, der einen Anspruch hätte, diesen auch wahr – etwa aus Unkenntnis oder aus Scham (Bruckmeier/Mühlhan/Wiemers 2018, S. 15 ff.).

Zusammenfassend kann man folgende Merkmale festhalten, die für aufstockende Haushalte typisch sind: ein niedriger Lohn – entweder durch niedrige Stundenlöhne oder einen geringen Stundenumfang aufgrund von geringfügiger Beschäftigung –, Teilzeiterwerbstätigkeit und/oder ein hoher Bedarf auf der Haushaltsebene durch viele Haushaltsmitglieder, die nicht oder nur geringfügig erwerbstätig sind. Diese Merkmale stehen für unterschiedliche Wege, die einen Haushalt mit einer erwerbstätigen Person in den ALG-II-Bezug führen.

4. Erwerbsarmut: Verschiedene Problemlagen – verschiedene Ansatzpunkte zur Bekämpfung

Erste Hinweise auf Maßnahmen, die aus der Aufstockung herausführen, finden sich in Untersuchungen zu den Merkmalen, die die Chance erhöhen, aus einer solchen Situation herauszukommen. Zwar ist im Falle der Aufstocker:innen das Problem Armut aus politisch-administrativer Sicht »beheben«, indem das soziokulturelle Existenzminimum durch die aufstockenden Leistungen erreicht wird. Das tieferliegende Problem ist aber, dass die Grundsicherungsleistungen nicht armutssicher sind und dass vor allem durch Erwerbsarmut und Aufstockung von Erwerbseinkommen sichtbar wird, dass Arbeit als Integrationsmechanismus – also Grundsicherung *durch* Arbeit – nicht funktioniert.

Damit stößt auch die Logik des Sozialgesetzbuchs an ihre Grenzen, wenn nämlich Personen und Haushalte »aktiviert« sind und dennoch nicht vom Leistungsbezugs unabhängig werden. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit als Ziel, auf das das Sozialgesetzbuch ausgerichtet ist, wird bei Aufstocker:innen nicht erreicht, und das oft dauerhaft: Viele Aufstocker:innen sind über Jahre hinweg in atypischer Beschäftigung gefangen und schaffen den Schritt in eine reguläre Beschäftigung nicht (Bruckmeier/Mühlhan/Wiemers 2018, S. 12).

Die analysierten Daten legen nahe, dass es sich bei Erwerbsarmut nicht um eine Art »selbstbestimmte« Arbeitsmarktferne handelt, sondern um strukturelle Probleme bestimmter Erwerbstätigengruppen. Die beste Chance auf Überwindung von Erwerbsarmut haben Haushalte mit höherem Bildungsgrad und beruflicher Ausbildung oder mit Meister- oder Hochschulabschluss ohne gesundheitliche Einschränkungen (Bruckmeier et al. 2013, S. 5 f.). Zieht ein Kind aus einem solchen Haushalt aus oder wird eine weitere Person erwerbstätig, führt das zumeist auch in ein Leben ohne aufstockendes ALG II.

Haushalte, die besonders lange im Bezug von aufstockendem ALG II bleiben, zeichnen sich typischerweise durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus (Bruckmeier et al. 2013, S. 5): alleinerziehend, hohes Alter, gesundheitliche Einschränkungen, Leiharbeiter:in, geringfügige Beschäftigung und/oder Job mit einem Verdienst von unter 100 Euro im Monat. Außerdem gilt: Je höher das Erwerbseinkommen, desto schneller gelingt der Ausstieg aus dem Leistungsbezug (Bundesagentur für Arbeit 2010, S. 17).

Wie müssen also Rahmenbedingungen für gute und armutsfeste Arbeit aussehen? Diese umfassen Maßnahmen aus Lohn-, Arbeitsmarkt- und Familienpolitik, die zu einer besseren Arbeitsmarktintegration und zu einem auskömmlichen Einkommen erwerbsarmer Haushalte beitragen. Im Sinne der Bekämpfung von Erwerbsarmut sind dabei zwei Zielsetzungen relevant: erstens die Stärkung der

bestehenden Erwerbstätigkeit durch Steigerung des bestehenden Erwerbseinkommens, zweitens die Ermöglichung der Ausweitung der Erwerbstätigkeit auf Haushaltsebene, also die Förderung von Doppelverdienerhaushalten und/oder die Umwandlung von Teilzeit- in Vollzeit-erwerbstätigkeit. Die wichtigsten Ansatzpunkte hierfür werden im Folgenden skizziert.

Lohnpolitische Ansätze zur Bekämpfung von Erwerbsarmut

Höhere Löhne im unteren Lohnsegment wirken gezielt gegen Erwerbsarmut. Ein wesentliches Instrument hier ist der gesetzliche Mindestlohn. Eine Kernforderung an den Mindestlohn war immer, dass dieser ein Einkommen sichern soll, das keiner weiteren Aufstockungsleistungen bedarf (Herzog-Stein et al. 2020, S. 12). Seit dem 1.1.2021 liegt der Mindestlohn bei 10,50 Euro pro Stunde.

Berechnungen zeigen, dass ein Stundenlohn zwischen 8,69 und 12,05 Euro¹¹ nötig ist, damit kein Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach SGB II besteht (Bezugsgröße: Singlehaushalt, Vollzeit-erwerbstätigkeit, 40-Stunde-Woche; Herzog-Stein et al. 2020, S. 12).¹² Demnach liegen aktuell zahlreiche Mindestlohn-bezieher:innen selbst bei Vollzeitbeschäftigung immer noch unterhalb der Aufstockungsschwelle.

Eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro wäre in den allermeisten Fällen armutsfest und würde damit zahlreiche Haushalte dazu bringen, finanziell auf eigenen Füßen zu stehen (Schulten/Pusch 2019). Darüber hinaus ist eine angemessene Tarifpolitik, die auskömmliche Löhne und Beschäftigungsbedingungen sichert, ein wichtiger Baustein (Schulten/WSI-Tarifarchiv 2021).

Arbeitsmarktpolitische Ansätze zur Bekämpfung von Erwerbsarmut

Derzeit sind viele Erwerbsarme prekär beschäftigt, haben einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung oder sind Paarhaushalte, in denen nur eine Person er-

11 | Ein eindeutiger Wert lässt sich nicht bestimmen, weil die Aufstockungsschwelle vor allem aufgrund der Kosten der Unterkunft regional stark variiert.

12 | Hier stellt sich die Frage, auf welche Lebenssituation die Forderung nach Mindestlöhnen geeicht werden soll: Welche Haushaltskonstellation soll durch einen Vollzeitlohn armutsfest sein? Diese Frage knüpft an die Diskussionen um einen »Living Wage« an, die hier nur angerissen werden kann: Soll und kann ein Living Wage – egal ob auf gesetzlicher oder tariflicher Ebene – so hoch ausfallen, dass wie zu früheren Zeiten des Alleinverdiener-Arbeitsmarkts auch Kinder vor Einkommensarmut und sozialem Ausschluss bewahrt werden (Familienlohn)? Oder ist dieser Anspruch unrealistisch hoch, weil die meisten Frauen heutzutage erwerbstätig sind und damit das männliche Alleinverdienermodell größtenteils ausgedient hat? (vgl. hierzu WSI 2013 und Schulten/Müller 2017).

werbstätig ist – zumeist der Mann. Hier stehen deshalb vor allem zwei Ansatzpunkte im Vordergrund: zum einen Maßnahmen, die einer Prekarisierung von Arbeit entgegenwirken, und zum anderen Maßnahmen, die auf eine Ausweitung von Arbeitszeit zielen. Damit gilt es, Erwerbsarme in sichere (Normal-)Arbeitsverhältnisse zu bringen.

Dies ist vor allem über eine passgenaue (Weiter-)Qualifizierung der Erwerbsarmen zu erreichen. Daher sollten zertifizierte Weiterbildungsmöglichkeiten auch für atypisch Beschäftigte bzw. im Niedriglohnbereich Beschäftigte eröffnet werden. Qualifizierungsmaßnahmen sind auch hilfreich, um eine Ausweitung des Erwerbsumfangs auf Haushaltsebene zu erreichen – vor allem, wenn sie sich an (Ehe-)Frauen richten, die bislang nicht oder allenfalls geringfügig erwerbstätig waren. Durch Qualifikation und Weiterbildung könnte auch die Aufwärtsmobilität von atypisch Beschäftigten unterstützt werden.

Entsprechend wäre auch an die Arbeitsvermittlung die Forderung zu formulieren, Aufstocker:innen und Personen mit geringem Einkommen besser zu unterstützen bzw. dafür zu sorgen, dass Personen gar nicht erst in die Lage geraten, aufstocken zu müssen:

»Kritisch ist, dass die Vermittlung in den Arbeitsmarkt häufig nicht mit einer existenzsichernden Beschäftigung einhergeht, die die Betroffenen in die Lage versetzt, ohne Lohnzuschüsse auszukommen, und sich so Armutsfallen verfestigen.« (Breuer 2019, S. 83)

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung gilt es also, auf eine langfristige wirtschaftliche Integration anstelle von kurzfristigen »Erfolgen« umzustellen, also die Vermittlung in niedrig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungsmöglichkeiten einzuschränken und stattdessen eine nachhaltige, qualifikationsgerechte und auf das Individuum abgestimmte Vermittlung zu gewährleisten.

Schließlich sind im Kontext der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch höhere Freibeträge zu diskutieren. Aus Perspektive der Grundsicherung geht es dabei schlicht um eine Verbesserung der materiellen Lebenslage der Leistungsberechtigten und weniger um das Argument, dass dadurch ein stärkerer »Anreiz« zur Arbeitsaufnahme gesetzt wird. Auch das Argument, Aufstocker:innen hätten sich mit ihrer Situation arrangiert und würden nicht oder nur halbherzig nach einer besser entlohten Stelle suchen oder sich nicht um eine Ausweitung ihrer Arbeitszeit bemühen (vgl. exemplarisch Bruckmeier et al. 2015, S. 5), sollte nicht als Hindernis für verbesserte Vermittlungsleistungen und Rahmenbedingungen gelten.

Familienpolitische Ansätze zur Bekämpfung von Erwerbsarmut

Hier geht es in erster Linie um Maßnahmen, die der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen, um so Doppelverdienerhaushalte und die Ausweitung der Arbeitszeit zu fördern. Noch immer entscheiden sich Beschäftigte für Teilzeitarbeit oder Minijobs, weil ihnen nur so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich erscheint (Absenger et al. 2014, S. 10). Ein wesentlicher Ansatzpunkt ist mithin der Zugang zu verlässlicher, guter und kostengünstiger oder am besten kostenloser ganztägiger Kinderbetreuung.

5. Bessere Verortung von Erwerbsarmen und Aufstocker:innen in der Arbeitsmarktpolitik

Die im vorausgegangenen Abschnitt 4 umrissenen Maßnahmen können dazu beitragen, Erwerbsarmut vorzubeugen oder diese zu mildern. Unter dem Stichwort »arbeitsmarktpolitische Ansätze« wurden dabei auch Hinweise auf Vermittlung und Freibetragsregelungen gegeben. Abschließend möchten wir den Blick auf das Problem der rechtlichen Verortung der Aufstocker:innen in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik lenken.

Aufstocker:innen sind nicht die eigentliche Zielgruppe des SGB II, da sie bereits erwerbstätig sind. Die meisten Maßnahmen der Jobcenter richten sich an klassische ALG-II-Empfänger:innen und zielen darauf ab, diese möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu bringen, um so die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Das ALG-II-System ist mithin nicht ausreichend geeignet, Aufstocker:innen nachhaltig aus ihrer prekären Lage zu helfen. Eine andere Verortung im Sozialgesetzbuch könnte zugleich das Problem lösen helfen, dass Leistungen nicht abgerufen werden, da sie mit dem ungeliebten »Hartz-System« in Verbindung gebracht werden.

Wie könnten die Grundzüge eines alternativen, besser passenden Systems für solche Haushalte aussehen? Kurzgefasst folgendermaßen: Die aktive Arbeitsförderung entspricht den Regeln des SGB III, und finanzielle Leistungen werden entsprechend einem (verbesserten) ALG-II-Regelsatz und weiteren Bedarfen gewährt (vgl. hierzu Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik/Knuth 2018, S. 53 f. und den Beitrag von Matthias Knuth in diesem Band).¹³

Im SGB III hat traditionell das Fördern gegenüber dem Fordern einen deutlich höheren Stellenwert. So werden etwa deutlich weniger Jobs für zumutbar

13 | Dabei sollte zudem berücksichtigt werden, dass das SGB II bezüglich der Zielsetzung »gute Arbeit« in Richtung des SGB III weiterentwickelt wird (vgl. Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik/Knuth 2018, S. 46–47).

erachtet als beim SGB II, und es gibt kein Sanktionsregime wie im SGB II. Die Sanktionen im SGB III beschränken sich auf eine Sperrfrist, wenn die Arbeitssuchendmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, nämlich drei Monate vor dem absehbaren Ende einer Beschäftigung.

Nur eine Kombination der Rechtskreise SGB II und III wird der Stellung der Aufstocker:innen gerecht. Die Zielgruppe einer Neuordnung sind nicht nur diejenigen, welche derzeit aufstockendes ALG II empfangen, sondern alle von Erwerbsarmut Betroffene – also alle Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine Person erwerbstätig ist und die dennoch von Armut betroffen sind. Dies umfasst auch jene Bedarfsgemeinschaften, die einen Anspruch auf ALG II haben, diesen aber derzeit nicht geltend machen.

Geldleistungen können sich grundsätzlich an den Leistungen für ALG-II-Bezieher:innen orientieren – solange sie ein Leben oberhalb der Armutsgrenze sichern. Allerdings muss dazu das Existenzminimum, d. h. die Sozialhilfesätze, armutsfest gemacht werden, also so weit angehoben werden, dass kein Haushalt mehr, der diese Leistungen bezieht, unterhalb der 60-Prozent-Armutsgrenze liegt (siehe hierzu Beitrag von Irene Becker in diesem Band).

Grundlegendes Ziel muss aber sein, Erwerbsarmut zu verhindern. Transferzahlungen sind zur Überbrückung der Armutslage nur der erste Baustein; übergeordnetes Ziel bleibt der Zugang zu Erwerbstätigkeit, und zwar im Falle der Erwerbsarmen zu besserer, auskömmlicherer oder umfangreicherer Erwerbstätigkeit. Entsprechend sind sozial- und arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen notwendig, die den Betroffenen helfen, materiell dauerhaft auf eigenen Beinen zu stehen.

Damit muss im Sinne eines erweiterten Verständnisses von Grundsicherung dafür Sorge getragen werden, dass Sozialleistungsbezug vermieden werden kann und gesellschaftliche Teilhabe durch gute Arbeit ermöglicht wird, dass aber zugleich Sozialleistungen – auch die Grundsicherung im engeren Sinne – großzügig, unterstützend und leicht zugänglich gestaltet werden.

Literatur

- Absenger, N./Ahlers, A./Bispinck, R./Kleinknecht, A./Klenner, C./Lott, Y./Pusch, T./Seifert S. (2014): Arbeitszeiten in Deutschland. Entwicklungstendenzen und Herausforderungen für eine moderne Arbeitszeitpolitik, WSI-Report Nr. 19, Düsseldorf.
- Arbeitskreis Arbeitsmarktpolitik (Hrsg.)/Knuth, M. (2018): Solidarische und sozialinvestive Arbeitsmarktpolitik. Vorschläge des Arbeitskreises Arbeitsmarktpolitik, Study Nr. 374 der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

- Breuer, C. (2019): Dilemma Hartz IV: Geringverdiener entlasten, in: *Wirtschaftsdienst* 99(2), S. 82 f.
- Bruckmeier, K./Becker, S. (2018): Auswirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Armutsgefährdung und die Lage von erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Beziehern. Endbericht. Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission, Nürnberg.
- Bruckmeier, K./Eggs, J./Sperber, C./Trappmann, M./Walwei, U. (2013): Aufstocker im SGB II. Steinig und lang – der Weg aus dem Leistungsbezug, IAB-Kurzbericht 14/2013, Nürnberg.
- Bruckmeier, K./Eggs, J./Sperber, C./Trappmann, M./Walwei, U. (2015): Arbeitsmarktsituation von Aufstockern: Vor allem Minijobber suchen nach einer anderen Arbeit, IAB-Kurzbericht 19/2015, Nürnberg.
- Bruckmeier, K./Mühlhan, J./Wiemers, J. (2018): Erwerbstätige im unteren Einkommensbereich stärken. Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag, IAB-Forschungsbericht 9/2018, Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (2010): Grundsicherung für Arbeitsuchende. Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung, Nürnberg.
- European Commission (2011): Is Working enough to avoid Poverty? In-work Poverty Mechanisms and Policies in the EU, in: European Commission (Hrsg.): *Employment and Social Developments in Europe 2011*, Luxemburg.
- Eurostat (2021a): Arbeits-Armutsgefährdungsquote auf Basis des Alters und des Geschlechts – EU-SILC Erhebung (Datencode: `ilc_iw01`), https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=ilc_iw01&lang=de (Abruf am 6.7.2021).
- Eurostat (2021b): Armutsgefährdungsschwelle – EU-SILC Erhebung (Datencode: `TESSI014`), <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tessi014/default/table?lang=de> (Abruf am 6.7.2021).
- Herzog-Stein, A./Lübker, L./Pusch, T./Schulten, T./Watt, A./Zwiener, R. (2020): Fünf Jahre Mindestlohn – Erfahrungen und Perspektiven. Gemeinsame Stellungnahme von IMK und WSI anlässlich der schriftlichen Anhörung der Mindestlohnkommission 2020, WSI Policy Brief Nr. 42, Düsseldorf.
- Goerne, A. (2011): A Comparative Analysis of In-Work Poverty in the European Union, in: Fraser, N./Gutierrez, R./Pena-Casas, R. (Hrsg.): *Working Poverty in Europe. A Comparative Approach*, Basingstoke.
- Kronauer, M. (2020): Bedingungsloses Grundeinkommen oder besser ein Recht auf Arbeit?, in: *WSI-Mitteilungen* 73(2), S. 143–145.
- Nolan, B./Whelan, C./Maître, B. (2010): Low Pay, In-Work Poverty and Economic Vulnerability. A Comparative Analysis Using EU-SILC, Dublin.

- Ponthieux, S. (2010): Assessing and analysing in-work poverty risks, in: Atkinson, T.B./Eric, M. (Hrsg.): *Income and living conditions in Europe*, Luxemburg.
- Schulten, T./Müller, T. (2017): Living wages – normative und ökonomische Gründe für einen angemessenen Mindestlohn, in: *WSI-Mitteilungen* 50(7), S. 507–514.
- Schulten, T./Pusch, T. (2019): Auswirkungen und Perspektiven eines Mindestlohns von 12 Euro, in: *Wirtschaftsdienst* 99(5), S. 335–339.
- Schulten, T./WSI-Tarifarchiv (2021): Tarifpolitischer Jahresbericht 2020: Tarifpolitik unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, in: *WSI-Mitteilungen* 74(2), S. 140–150.
- Schröter, A. (2012): Zur Bedürftigkeit von Aufstocker-Familien. Wie das traditionelle Familienmodell und ambivalente sozialstaatliche Instrumente zur Falle werden können, Schriftenreihe Institut Arbeit und Wirtschaft, Nr. 13/2012, Bremen.
- Sozialpolitik-aktuell (2021a): Erwerbstätige ALG II-Empfänger*innen 2007–2020, www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV81b.pdf (Abruf am 6.7.2021).
- Sozialpolitik-aktuell (2021b): Registrierte Arbeitslose und Stille Reserve 2000–2020, www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV34.pdf (Abruf am 6.7.2021).
- Spannagel, D. (2013): In-work Poverty in Europe – Extent, Structure and Causal Mechanisms, Oldenburg, www.cope-research.eu/wp-content/uploads/2013/03/In-work_Poverty_in_Europe.pdf (Abruf am 6.7.2021).
- Spannagel, D. (2017): Menschen mit niedrigem sozioökonomischen Status – Armut und Teilhabe, in: Diehl, E. (Hrsg.): *Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation*, Bonn, S. 77–102.
- Spannagel, D./Seikel, D./Schulze Buschoff, K./Baumann, H. (2017): *Aktivierungspolitik und Erwerbsarmut*, WSI-Report Nr. 36, Düsseldorf.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021): *Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)*, Berichtsmonat Februar 2021, erstellt am 1.6.2021, Nürnberg.
- WSI = Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2013): *Vom Ernährerlohn zum Familieneinkommen? Schwerpunktheft der WSI-Mitteilungen* 3/2013, Düsseldorf.

